



Basis- und Risikohinweise für den Erwerb von Gutscheinen und deren Einlösung

Ein über die von der CGift AG („CGift“) betriebene Plattform erworbener Gutscheine berechtigt den Inhaber zum Erwerb von Kryptowerten durch die Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG („BvdH“). Kunden können solche durch Gutscheineinlösung angeschafften Kryptowährungen auch durch BvdH wieder veräußern lassen. BvdH wird die Kryptowährungen für den Kunden an von BvdH ausgewählten Handelsplätzen für Kryptowährungen im eigenen Namen, aber für Rechnung des Kunden anschaffen bzw. veräußern (Finanzkommissionsgeschäft).

Kryptowährungen zählen zu einer relativ jungen Anlageklasse, die sich nur für sehr gut informierte Kunden eignet. Wenn ein Kunde sich zum Erwerb von Kryptowährungen entschließt, sollte er sich daher umfassend informieren; insbesondere ist eine Auseinandersetzung mit der Funktionsweise von Kryptowährungen und den Risiken erforderlich, die sich aus dem Anschaffen und Veräußern von Kryptowährungen ergeben.

Weder CGift noch BvdH prüfen, ob Geschäfte mit Kryptowährungen für einen Kunden angemessen sind, insbesondere im Hinblick auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden.

Da mit dem Kauf von Kryptowährungen auch das Risiko eines Totalverlustes einhergeht, sollte ein Kunde Kryptowährungen nur dann kaufen, wenn er finanziell in der Lage ist, auch einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals zu verkraften. Käufe sollten grundsätzlich nicht über Kredite finanziert werden.

Weder BvdH noch CGift geben gegenüber Kunden persönliche Empfehlungen in Bezug auf den Kauf oder Verkauf von Kryptowährungen ab, insbesondere erbringen sie keine Anlageberatung. Es ist daher ggf. ratsam, vor jedem Geschäft, die Beratung durch einen geeigneten Berater, beispielsweise Anlage-, Finanz- und Steuerberater, in Anspruch zu nehmen.

Die Investition in Kryptowährungen ist mit unterschiedlichen Risiken verbunden. Diese können einzeln oder auch kumuliert auftreten, wobei sich mehrere auftretende Risiken auch gegenseitig verstärken können. Die hier dargestellten Risiken sind nicht abschließend, sondern stellen die aus Sicht von BvdH wesentlichsten Risiken dar. Die Reihenfolge der dargestellten Risiken gibt keinen Aufschluss über die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos, seiner Auswirkungen für den Kunde oder seiner Bedeutung.

A. Basisinformationen

Kryptowährungen können auch als „virtuelle Währungen“, „digitale Währungen“ oder „alternative Währungen“ bezeichnet werden. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat Kryptowährungen in einer Stellungnahme (EBA/Op/ 2014/08, Randnummern 18 ff.) als eine digitale Abbildung von Wert definiert, der nicht von einer Zentralbank oder Behörde geschaffen wird und auch keine Verbindung zu gesetzlichen Zahlungsmitteln haben muss. Daran lehnt sich auch die in Deutschland geltende Definition der „Kryptowerte“ im Sinne von § 1 Abs. 11 S. 4 KWG. Danach sind Kryptowerte definiert als „digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“



Kryptowährungen basieren grundsätzlich auf der Idee eines nichtstaatlichen Ersatzgeldes in begrenzter Menge. Anders als beim Geld, welches Notenbanken theoretisch unbegrenzt ausgeben können, und beim Buchgeld, welches Geschäftsbanken schaffen, erfolgt die Schöpfung neuer Werteinheiten bei den Kryptowährungen Bitcoin (BTC), Litecoin (LTC) und Ether (ETH) grundsätzlich über ein vorbestimmtes mathematisches Verfahren innerhalb eines Computernetzwerks. Dieser Prozess wird als „Mining“ bezeichnet.

Kryptowährungen sind im Netzwerk identifizierbaren Stellen („Adressen“ oder „Public Key“) zugeordnet. Eine Adresse leitet sich aus einer willkürlich generierten Zeichenfolge, dem privaten Schlüssel („Private Key“), ab. Der jeweilige Inhaber einer Adresse verwaltet diese mit dem zugehörigen Schlüsselpaar, um Transfers zu authentifizieren. Alle Nutzer können ihre Kryptowährungen untereinander innerhalb des Netzwerks übertragen. Die jeweiligen Zieladressen müssen sie sich regelmäßig außerhalb des Netzwerks mitteilen. Die Menge an Werteinheiten, die einer Adresse zugeordnet werden, und alle bisherigen Transfers sind in der Blockchain öffentlich einsehbar. Im Netzwerk ist jedoch nicht erkennbar, welche Person Inhaber der dort verzeichneten Werteinheiten ist. Neben dem Transfer von Werteinheiten innerhalb des Netzwerks ist es auch möglich, Schlüssel physisch zwischen Personen zu übertragen, indem diese etwa auf Datenträgern weitergegeben werden.

B. Risikohinweise

1. Marktpreisrisiko

Der Preis von Kryptowährungen unterliegt kontinuierlich Schwankungen. Diese Preisschwankungen können sich über einen längeren Zeitraum erstrecken; mitunter können aber auch erhebliche Preisbewegungen innerhalb kurzer Zeit eintreten. Preisschwankungen beruhen auf einem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage am Markt. Dabei spielt in einem erheblichen Umfang die Psychologie der Marktteilnehmer eine Rolle:

- Die Entwicklung der Preise kann gänzlich irrational verlaufen;
- Nachrichten aus Politik und Wirtschaft, Stimmungen und Gerüchte gehen in die Kursbildung ein;
- Fakten können durchaus unterschiedlich interpretiert werden. Es kann sehr schwierig sein, rationale und irrationale Einflussfaktoren voneinander zu trennen und die unmittelbare Wirkung dieser Faktoren auf die Preisbewegung zu bestimmen.

Erhebliche Preisschwankungen können insbesondere auch die Folge eines starken Verkaufsinteresses einzelner oder mehrerer Marktakteure sein. Allgemein besteht das Risiko, dass sich das Preisniveau zu Ungunsten des Kunden verändert. Dadurch können dem Kunden Verluste entstehen (bis hin zum Totalverlust) oder Gewinne entgehen.

BvdH kauft bzw. verkauft Kryptowährungen auf von BvdH ausgewählten Handelsplattformen für Kryptowährungen. BvdH verspricht dem Kunden dabei keinen bestimmten Kurs, zu dem Kryptowährungen gekauft oder verkauft werden. Das Preis- und Erfüllungsrisiko aus den Geschäften über die Anschaffung bzw. Veräußerung von Kryptowährungen trägt der Kunde. Es besteht daher das Risiko, dass BvdH die Kryptowährungen zu einem Preis kauft bzw. verkauft, der nicht den Erwartungen des Kunden entsprechen oder es bei der Ausführung des Kundenauftrags zu



Verzögerungen bzw. Kursveränderungen zum Nachteil des Kunden kommt. Für den Kunden kann dies zu Verlusten führen oder ihm Gewinne dadurch entgehen.

2. Risiko einer vorübergehenden Nicht-Verfügbarkeit

Grundsätzlich steht die Plattform von CGift und der Service von BvdH täglich 24 Stunden für Käufe und Verkäufe von Kryptowährungen zur Verfügung. Weder CGift noch BvdH garantieren allerdings eine unterbrechungsfreie Verfügbarkeit ihrer Leistungen. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die technischen Systeme, einschließlich der technischen Systeme eines Handelsplatzbetreibers, auf welchem BvdH die Kundenaufträge ausführt, oder die technischen Systeme eines Dritten, welche für die Erbringung der Leistungen maßgeblich sind, vorübergehend nicht ordnungsgemäß funktionieren. Es besteht das Risiko, dass der Kunde aufgrund einer vorübergehenden Nicht-Verfügbarkeit keine Käufe und Verkäufe tätigen kann. Dadurch können Verluste entstehen (bis hin zum Totalverlust) oder Gewinne entgehen.

3. Liquiditätsrisiko

Aus der Sicht eines Kunden kann die Liquidität einer Kryptowährung als die Möglichkeit verstanden werden, diese Kryptowährung jederzeit zu einem marktgerechten Preis zu kaufen und zu verkaufen. Liquide Kryptowährungen zeichnen sich typischerweise unter anderem durch einen engen Spread (Abstand zwischen dem für ein bestimmtes Handelsvolumen besten Geld- und Briefpreis) aus. Bei illiquiden Kryptowährungen ist der Spread regelmäßig weiter. Es besteht das Risiko, dass sich die Liquidität der Kryptowährungen an den von BvdH ausgesuchten Handelsplätzen verschlechtert und sich der Spread dadurch vergrößert. Dadurch können dem Anleger Verluste entstehen oder Gewinne entgehen.

4. Risiko einer Einstellung des Handels

Es besteht das Risiko, dass einzelne Kryptowährungen zukünftig nicht mehr oder in einem geringeren Umfang an Handelsplätzen für Kryptowährungen gehandelt werden, was die Durchführung entsprechender Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf durch BvdH erschweren kann. Das Erfüllungsrisiko aus den Geschäften mit BvdH trägt der Kunde. Es besteht das Risiko, dass Kryptowährungen für den Kunde nicht angeschafft werden können oder ein verkaufen der Kryptowährungen des Kunden nicht mehr möglich ist. Dadurch entstehen dem Anleger Verluste bis hin zum Totalverlust bzw. können Gewinne ausbleiben.

5. Höhere Risiken bei taggleichen Geschäften

Die Vornahme taggleicher Geschäfte bezeichnet ein Verhalten, bei dem Handelsobjekte in einer hohen Frequenz gekauft und verkauft werden, regelmäßig mehrmals täglich. Regelmäßig wird dies mit der Absicht betrieben, schon bei kleinen oder kleinsten Preisschwankungen Gewinne zu erzielen. Die Vornahme von taggleichen Geschäften erhöht auch aufgrund der Geld-Brief-Spanne das Risiko, Verluste beim Kauf und Verkauf zu realisieren. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass weder CGift noch BvdH selbst eine Handelsplattform darstellen und solche taggleichen Geschäfte zwar möglich, aber nicht dem Geschäftsmodell der Gutscheinausgabe entsprechen.



6. Keine Akzeptanz als Zahlungsmittel

Anbieter von Waren und Dienstleistungen oder sonstige Marktakteure sind gesetzlich nicht verpflichtet, Kryptowährungen als Zahlungsmittel anzunehmen. Die Möglichkeit, Kryptowährungen als Zahlungsmittel einzusetzen, hängt daher von der Akzeptanz dieser Marktakteure ab. Es besteht das Risiko, dass die Kryptowährungen zukünftig in einem geringeren Umfang als bisher oder gar nicht als Zahlungsmittel akzeptiert werden.

7. Wertrisiko

Kryptowährungen besitzen keinen intrinsischen Wert, etwa in Form eines Materialwertes. Der Wert von Kryptowährungen speist sich grundsätzlich aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage am Markt und wird daher durch den Marktpreis bestimmt. Es besteht das Risiko eines Verfalls des Marktpreises, ohne dass dieser Verlust durch einen intrinsischen Wert begrenzt würde.

8. Aufgaberisiko

Die Funktionsfähigkeit, der einer Kryptowährung zugrundeliegenden Distributed-Ledger-Technologie hängt im Fall der Kryptowährungen Bitcoin (BTC), Litecoin (LTC) und Ether (ETH) maßgeblich von der Fähigkeit und Bereitschaft der Miner ab, ihre Rechenleistung für die Bildung neuer Blöcke zur Verfügung zu stellen. Diese „Technologie-Betreiber“ können ihre Tätigkeit aus verschiedenen Gründen aufgeben, beispielsweise aufgrund eines fehlenden öffentlichen Interesses an der jeweiligen Kryptowährung, aufgrund eines Mangels an einer ausreichenden Finanzierung oder aufgrund unzureichender Erträge. Es besteht das Risiko, dass „Technologie-Betreiber“ ihre Tätigkeit einstellen oder reduzieren und die Funktionsweise der jeweiligen Distributed-Ledger-Technologie nicht mehr in einem ausreichenden Maße gewährleistet ist.

9. Risiko der Unumkehrbarkeit von Übertragungen

Auf der Plattform haben Kunden die Möglichkeit, den Kryptoverwahrvertrag mit BvdH zu kündigen und BvdH zum Transfer von Kryptowährungen auf eine eigene Wallet anzuweisen. Hierfür muss der Kunde eine entsprechende Adresse („Public Key“) BvdH übermitteln. Es besteht insbesondere das Risiko, dass der Kunde einen Fehler bei der Eingabe der Adresse macht und die Kryptowährungen entsprechend nicht an die korrekte Adresse transferiert werden. Da ein Transfer nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, würde dies zum Verlust der transferierten Kryptowährungen führen.

10. Regulatorisches Risiko

Es besteht das Risiko, dass bestimmte Rechtsordnungen bestehende Vorschriften anwenden oder anders anwenden oder neue Vorschriften für Anwendungen auf der Basis einer Distributed-Ledger-Technologie einführen, die sich negativ auf den derzeitigen Aufbau der Systeme auswirken oder zu erheblichen Änderungen dieser Systeme führen können. Dies kann einen Wertverfall und möglicherweise auch einen Totalverlust für den Anleger, der Gutscheine bzw. Kryptowährungen erworben hat, nach sich ziehen.

11. Steuerliche Risiken

Soweit ein Kunde aus dem Kauf und Verkauf von Kryptowährungen Gewinne erzielt, sind diese grundsätzlich von ihm zu versteuern. Es besteht das Risiko, dass sich die derzeitigen Regelungen zum Umfang der Steuerpflicht zum Nachteil des Anlegers ändern oder anders von (inländischen oder ausländischen) Finanzbehörden angewendet werden.



12. Cybersicherheitsrisiko

BvdH verwahrt die Kryptowährungen des Kunden nach sehr hohen Sicherheitsstandards und hat ein dementsprechendes Sicherheitskonzept implementiert. Dieses Sicherheitskonzept garantiert jedoch keine 100-%-ige Sicherheit. Es besteht daher das Risiko, dass die verwendeten EDV-Einrichtungen Gegenstand von Cyberangriffen oder physischen Angriffen werden. Dies kann zu einem Verlust (bis hin zum Totalverlust) der für den Kunden verwahrten Kryptowährungen führen.

13. Keine Einlagensicherung

Die von BvdH für den Kunden verwahrten Kryptowährungen stellen keine Einlage dar und unterliegen daher keiner gesetzlichen oder freiwilligen Einlagensicherung. An die Kunden werden keine Zahlungen von Seiten Dritter (z.B. einem Einlagensicherungsfonds) geleistet.

14. Manipulationsrisiko

Jede einer Kryptowährung zugrundeliegende Distributed-Ledger-Technologie beruht auf einem bestimmten kryptographischen Verfahren, welches den Schutz vor Manipulationen bezweckt. Diese Verfahren oder die Implementierungen dieser Verfahren könnten sich in Zukunft als nicht ausreichend sicher erweisen. Dies gilt auch für zukünftige Updates oder Upgrades von Software, insbesondere der Referenzsoftware. Es besteht das Risiko, dass die Funktionsfähigkeit der Distributed-Ledger-Technologie beispielsweise durch Cyberangriffe beeinträchtigt oder ganz aufgehoben wird. Dies kann zu einem Verlust von Kryptowährungen (bis hin zum Totalverlust) führen.

15. Risiko eines Mehrheitsangriffs

Es besteht das Risiko einer sog. „51%-Attacke“. Bei dieser gelingt es Angreifern, über 50% der Miner zu stellen und damit über mehr als 50% der sog. Hashrate. Er kann so die Kontrolle über das Netzwerk erlangen. Er könnte dann z.B. Transaktionen von Kryptowährungen verhindern, diese umkehren oder anderweitig zu seinem Gunsten gestalten. Solche 51%-Attacken können auch mit deutlich weniger als 50% der Hashrate erfolgreich durchgeführt werden.

Außerdem besteht das Risiko einer sog. Distributed Denial of Service (DDoS) Attacke. Bei einer solchen überlasten Angreifer mit einer hohen Anzahl von Anfragen und/oder Transaktionen ein Netzwerk oder eine Blockchain und machen dieses bzw. diese damit (zeitweise) unbenutzbar. Sollte durch eine DDoS Attacke eine kritische Transaktionszahl für einen längeren Zeitraum überschritten werden, wäre es Inhabern von der betroffenen Kryptowährung nicht möglich, diese zu transferieren.

Im schlimmsten Fall kann auch dies für den Kunden zum Totalverlust der ihm gehörenden Kryptowährungen führen.
